

möglich, insbesondere muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können. Eine Grenze ist, dass die persönliche Arbeitslosmeldung unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des BSG nicht fingiert werden kann, da hierdurch gerade eine rechtswidrige Amtshandlung entstehen würde (vgl. Urteil vom 8.7.1993 – 7 RAr 80/92 –, Rn. 28, juris und Urteil vom 19.3.1986 – 7 RAr 17/84 –, Rn. 19, juris sowie mit einer anderen Begründung Hessisches LSG, Urteil vom 21.9.2007 – L 7/10 AL 185/04 –, Rn. 22 f., juris). An einer solchen persönlichen Arbeitslosmeldung mangelt es nunmehr gerade bei einem durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingierten Verschieben des Anspruchsbeginns auf den März 2018.

Jedenfalls ist eine denkbare fehlerhafte Beratung nicht kausal, weil ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer erneuten Arbeitslosmeldung laut den vorliegenden Akten im Gespräch am 30.11.2017 erfolgte und sich aus dem Merkblatt der Beklagten ergibt, welches der Klägerin überreicht wurde.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

D. Die Revision war nicht zuzulassen nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG. Es ist insbesondere keine grundsätzliche Frage klärungsbedürftig und -fähig, da die notwendigen Anforderungen an eine vertragliche Abbruchvereinbarung nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 SGB III nicht streitentscheidend sind. Nach der Einschätzung des Senats liegt im konkreten Einzelfall überhaupt keine vertragliche Regelung vor. Es kommt somit auf die Anforderungen (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.4.2021 – L 18 AL 41/20 –, Rn. 18, juris) im Ergebnis nicht an.

§ 137 Abs 1 Nr 2, § 141 SGB III Nachweis einer Arbeitslosmeldung

Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 9.2.2022 – L 2 AL 27/21

Leitsatz (der Redaktion):

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt nach §§ 137 Abs. 1 Nr. 2, 141 SGB III eine Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit voraus. Eine Arbeitslosmeldung beim Jobcenter als Träger der Grundsicherung ist nicht anspruchsbegründend.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die statthafte (§§ 143, 144 SGG) und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte (§ 151 SGG) Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld ab 28.2.2020.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt nach §§ 137 Abs. 1 Nr. 2, 141 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) auch eine Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit voraus. Diese erfolgte nachweislich erstmals am 30.7.2020. Die vom Kläger angekündigten Nachweise einer früheren Arbeitslosmeldung bei der Beklagten sind von ihm nicht beigebracht worden. Eine Arbeitslosmeldung beim Jobcenter team.arbeit.hamburg ist nicht ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG

Zu den Voraussetzungen einer Abweichungsrüge bei einer Doppelbegründung

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.6.2022 – L 18 AL 672/22 NZB

Leitsätze (der Redaktion):

1. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nur dann zur Zulassung der Berufung führen, wenn bei einer Entscheidung des SG mit zwei selbständig tragenden Begründungen im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt.

2. Allein die fehlerhafte Rechtsanwendung des SG kann die Zulassung einer Abweichungsbeschwerde nicht rechtfertigen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) ist nicht begründet und war daher zurückzuweisen. Das Rechtsmittel der Berufung, das nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> vorliegend ausgeschlossen ist, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- € nicht übersteigt (die Höhe des für die Zeit vom 13. November 2015 bis 26. November 2015 begehrten Arbeitslosengeldes beläuft sich auf tgl 28,81 €), ist nicht nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen. Die in den Nummern 1 bis 3 dieser Vorschrift normierten Zulassungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Ist eine Entscheidung des Sozialgerichts (SG) mehrfach begründet, kann die NZB nur dann zur Zulassung der Berufung führen, wenn für jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt bzw gerügt wird (vgl schon Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 5. Dezember 2007 – B 11a AL 112/07 B – juris; BSG, Beschluss vom 28. Februar 2022 – B 7/14 AS 325/21 B – juris – Rn 5 mwN). Dies ist hier nicht der Fall.

Das SG hat seine Entscheidung zum einen darauf tragend gestützt, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Schreiben vom 9. Oktober 2015 nicht den rechtlichen Vorgaben entspre-

che, zum anderen auch darauf, dass bereits dieses Schreiben als solches („so ist bereits“) ohne Rechtsgrundlage ergangen sei, weil der Kläger darin aufgefordert worden sei, die Nachweise über Eigenbemühungen bis 12. November 2015 (nur) persönlich in der Eingangszone vorzulegen bzw dort überprüfbare Angaben zu machen. Ungeachtet dessen, ob diese Rechtsauffassung zutrifft, können mögliche Rechtsfehler des SG bei der Rechtsanwendung im Einzelfall die Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen (st Rspr, vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Jedenfalls bezogen auf diese Begründung des SG hat die Beklagte eine Divergenz iSv § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG nicht geltend gemacht. Sie rügt allein, dass das SG von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg abgewichen sei, und zwar nur bezogen auf die Rechtsfrage, ob eine Rechtsfolgenbelehrung auch auf „den Beginn der Sperrzeit“ hinweisen müsse. Ungeachtet dessen, dass sich ein solcher allgemeiner Rechtssatz dem bezeichneten Urteil des erkennenden Senats vom 1. Februar 2021 (– L 18 AL 62/20 – juris) nicht entnehmen lässt, der Senat vielmehr ausdrücklich darauf abgestellt hat, dass ein konkreter datumsmäßiger Beginn bei einem allenfalls künftig denkbaren Maßnahmeabbruch naturgemäß in der Rechtsfolgenbelehrung nicht benannt werden kann, sich aber im dortigen Einzelfall aus den weiteren Hinweisen der Rechtsfolgenbelehrung ohne Weiteres ergab, dass die Sperrzeit mit dem Abbruch der Maßnahme beginne, bezieht sich die Beklagte damit nicht auf die tragende Begründung des SG zur fehlenden Rechtsgrundlage für das hier konkret zu prüfende Anforderungsschreiben, sondern nur auf eine der Begründungen des angefochtenen Gerichtsbescheides.

Anmerkung:

Das LSG darf die Berufung nur zulassen, wenn einer der in § 144 Abs. 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe vorliegt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat hier den Zulassungsgrund der Abweichung (= Divergenz) geltend gemacht. Sie rügt allein, dass das SG von einem abstrakten Rechtssatz des LSG abgewichen sei, und zwar bezogen auf die Rechtsfrage, ob eine Rechtsfolgenbelehrung auch auf „den Beginn der Sperrzeit“ hinweisen müsse¹. Obwohl bei der Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) der Berufung² im Gegensatz zur NZB der Revision³ keine Begründungspflicht besteht⁴, liegen die Hürden für eine erfolgreiche Zulassung nicht minder hoch. Denn bei beiden Rechtsmitteln geht es weniger um die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Im Vordergrund steht vielmehr die Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung⁵. Die nachfolgende Anmerkung thematisiert drei „Klassikerfragen“, die auch im LSG-Beschluss auftauchen.

1 Zu dieser Frage sind aktuell (Stand: 1.8.2022) zwei Verfahren vor dem BSG anhängig, konkret zur Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (B II AL 33/21 R) und zur Sperrzeit bei Meldeversäumnis (B II AL 35/21 R).

2 Vgl. zu dieser Thematik vertiefend Bienert, info also 2014, 198 ff.

3 Vgl. hierzu die Ausführungen von Becker, ASR 2014, 90 ff. (Teil 1) und 134 ff. (Teil 2).

4 Nach § 145 Abs. 2 SGG wird lediglich im Rahmen einer Sollvorschrift die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Angabe der Begründung der Beschwerde dienenden Tatsachen und Beweismittel verlangt.

5 Bienert, info also 2014, 198, 204.

I. Was ist bei einer „nur“ falschen Entscheidung des SG zu beachten?

Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Allein der Hinweis, die angefochtene SG-Entscheidung sei inhaltlich falsch, fehlerhaft und unrichtig, ist für sich kein Zulassungsgrund. Dies ergibt sich letztlich aus zwei Überlegungen – zum einen aus dem abschließenden Charakter der Zulassungsgründe und zum anderen aus deren Sinn und Zweck. Denn wäre jede inhaltlich falsche Entscheidung des SG mit der NZB angreifbar, hätte es einer ausführlichen Regelung von Zulassungsgründen nicht bedurft. Zudem dienen die Zulassungsgründe – wie bereits erwähnt – vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung, nicht der Sicherstellung der Einzelfallgerechtigkeit, also der Korrektur unrichtiger Entscheidungen⁶.

Auch das LSG weist klarstellend darauf hin, es könne dahingestellt bleiben, ob die Rechtsauffassung des SG in der zweispurigen Begründung zutreffend sei. Denn – so das LSG – mögliche Rechtsfehler des SG bei der Rechtsanwendung im Einzelfall können keinesfalls für sich genommen die Zulassung der Berufung rechtfertigen.

II. Was ist bei einer Doppelbegründung des SG zu beachten?

Ist die SG-Entscheidung – wie hier – auf mehrere voneinander unabhängige Begründungen (sogenannte Doppelbegründung) gestützt, so muss der geltend gemachte Zulassungsgrund für alle Begründungen einschlägig sein⁷. Der geltend gemachte Zulassungsgrund muss zwar nicht – wie bei der NZB der Revision – für jede dieser Begründungen in allen Einzelheiten formgerecht dargelegt werden. Gleichwohl muss er auch bei der NZB der Berufung vorliegen, also zumindest vorab inhaltlich geprüft werden. Es bietet sich an, diese Doppelprüfung bereits in der Beschwerdeschrift darzustellen, um dem LSG „Arbeit zu ersparen“.

Indes: Das LSG überspannt die Darlegungsanforderungen, wenn es im Beschluss fordert, bei einer Mehrfach- bzw. Doppelbegründung müsse für jeden Begründungsstrang ein Zulassungsgrund „gerügt“ und „geltend gemacht“ werden. Der Zulassungsgrund muss lediglich für jede dieser Begründungen vorliegen. Denn eine Verletzung der Ordnungsvorschrift in § 145 Abs. 2 bleibt ohne Rechtsfolgen. Anders ausgedrückt: Zulassungsgründe bei der NZB der Berufung müssen nicht dargelegt werden, es sei denn, es wird ein Verfahrensmangel gerügt⁸.

III. Welche Anforderungen sind bei einer Abweichungsrüge zu beachten?

Nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

6 Bienert, info also 2014, 198, 201, 204.

7 Becker, ASR 2014, 90, 93 und ASR 2014, 134, 135 zur NZB der Revision.

8 Vertiefend Bienert, info also 2014, 198, 201.

Soweit der Wortlaut – nunmehr zu den Voraussetzungen für den Zulassungsgrund „Abweichung (Divergenz)“ im Einzelnen:

1. Rechtssatz aus einer Entscheidung des LSG

Bezugspunkt für die Abweichung ist ein Rechtssatz aus einer Entscheidung des LSG oder der in der Vorschrift erwähnten weiteren Bundesgerichte.

Mit dem LSG ist das jeweils für Entscheidungen des SG zuständige LSG gemeint, also beispielsweise für Entscheidungen des SG Cottbus das LSG Berlin-Brandenburg. Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate in einem LSG zuständig, reicht es aus, wenn das SG von der Rechtsauffassung eines Senates abweicht. Anders formuliert: Eine Divergenz liegt bereits dann vor, wenn die SG-Entscheidung mit der Entscheidung eines Senats des jeweiligen LSG divergiert, während es mit der Rechtsprechung eines anderen Senats im LSG korrespondiert. Eine Abweichung zu Entscheidungen anderer LSG reicht für § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG nicht aus. Bei einer solchen Abweichung wird gleichwohl häufig der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zu bejahen sein⁹.

Erforderlich ist zudem, dass der LSG-Entscheidung ein abstrakter Rechtssatz entnommen werden kann, von dem das SG abweicht. Soweit – wie hier – der von der BA zitierten LSG-Entscheidung vom 1.2.2021 zum Aktenzeichen L 18 AL 62/20¹⁰ weder unter Berücksichtigung etwaiger Leitsätze noch unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe selbst ein solcher abstrakter Rechtssatz entnommen werden kann, ist mit einer NZB der Berufung Zurückhaltung geboten. Allein die Tatsache, dass gegen die LSG-Entscheidung vom 1.2.2021 zum Aktenzeichen L 18 AL 62/20 erfolgreich NZB zum BSG wegen grundsätzlicher Bedeutung eingelegt worden und nunmehr eine Revisionsverfahren vor dem BSG zum Aktenzeichen B 11 AL 33/21 R anhängig ist, führt nicht dazu, dass dem LSG die nunmehr vom BSG noch zu klärende Frage von grundsätzlicher Bedeutung¹¹ nachträglich als abstrakter Rechtssatz „in den Mund gelegt“ werden kann. Das LSG geht jedenfalls zu Recht davon aus, den entsprechenden Entscheidungsgründen vom 1.2.2021 lasse sich ein solcher allgemeiner Rechtssatz nicht entnehmen.

2. Divergierender Rechtssatz aus der Entscheidung des SG

Darüber hinaus muss auch das SG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben, welcher dem Rechtssatz des LSG gegenübergestellt werden kann. Mit anderen Worten: Das SG muss eine rechtliche Aussage getroffen haben, die über den von ihm entschiedenen Einzelfall hinaus gelten soll¹². Das LSG zweifelt hier an solchen Feststellungen des SG und weist zu Recht sinngemäß darauf hin, nicht bereits die Unrichtigkeit der

Entscheidung des SG im Einzelfall, sondern nur die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen könne eine NZB wegen Abweichung rechtfertigen¹³.

3. Widerspruch zwischen den zwei gegenübergestellten Rechtssätzen

Einen Widerspruch zwischen zwei Rechtssätzen zu erkennen, ist bei entsprechend klaren Aussagen von SG und LSG kein Problem. Beantworten beispielsweise die von den Spruchkörpern selbst verfassten Leitsätze eine identische Rechtsfrage unterschiedlich, ist eine Abweichung unproblematisch zu bejahen. Umgekehrt ist eine Abweichung zu verneinen, wenn die Entscheidung des SG lediglich durch einen Rechtsanwendungsfehler bestimmten Kriterien zuwiderläuft, die das LSG aufgestellt hat. Erforderlich für eine Abweichung ist, dass das SG den LSG-Kriterien mehr oder weniger offen widersprochen hat, also über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickeln will¹⁴. Dies wird beispielsweise durch die Bildung eines abweichenden Leitsatzes mit der Veröffentlichung der Entscheidung verdeutlicht.

4. Beruhen auf der Abweichung

Letztlich verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene SG-Entscheidung auf der Abweichung beruht. Erforderlich ist eine Kausalitätsprüfung bei der gefragt wird, ob die Entscheidung des SG ohne den herausgearbeiteten Rechtssatz anders ausgefallen wäre¹⁵. Ein Beruhen ist demzufolge zu verneinen, wenn die Abweichung beispielsweise bei einem obiter dictum für die Entscheidung nicht tragend gewesen ist bzw. das SG – wie hier – seine Entscheidung auf mehrere tragende Gründe (Mehrfach- bzw. Doppelbegründung) gestützt hat¹⁶.

Jens-Torsten Lehmann

9 Bienert, info also 2014, 198, 202 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur.

10 Vertiefend hierzu die Entscheidungsbesprechung von Lehmann, info also 2022, 14 ff.

11 Geklärt werden sollen im BSG-Verfahren dem Terminbericht (Stand: 1.8.2022) zufolge die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung im Hinblick auf den Beginn einer Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.

12 Bienert, info also 2014, 198, 202.

13 So auch Bienert, info also 2014, 198, 202, der dieses Problem beim Prüfungspunkt Abweichung bzw. Widerspruch thematisiert.

14 Nach Ansicht von Bienert soll es genügen, dass sich die Rechtssätze objektiv widersprechen. Mit anderen Worten: Das SG muss nicht bewusst oder gewollt von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweichen, Bienert, info also 2014, 198, 203 m.w.N. auch zur abweichenden Auffassung.

15 Becker, ASR 2014, 134, 135 zur ähnlichen Fragestellung bei der NZB der Revision.

16 Becker, ASR 2014, 134, 135.